Landwirte bestätigten dieses. Die Bestellungen auf künstliche Düngemittel und Pflanzkartoffeln wurden schon im November angenommen. R.

b. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung.

Stand der Tierseuchen in Westfalen und Lippe.

Am 31. Dezember 1916 herrschten in Westfalen und Lippe nachstehende Seuchen in den dabei vermerkten Kreisen. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind bei jedem Kreise vermerkt.

Rotz: fehlt.

Maul- und Klauenseuche: fehlt. — Im deutschen Reiche sind noch 674 Gehöfte verseucht, gegen 674 am 15. Dezember.

Schweineseuche einschl. Schweinepest: Verseucht waren an Gehöften in dem Regierungsbezirk Münster 5, Minden 1, Arnsberg 23, in Lippe 0, gegen 7, 1, 2, 0 am 30. November. — Im deutschen Reiche waren verseucht 902 Gehöfte gegen 1019 am 15. Dezember, 1168 am 30. November.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird rechtliche Haftung nicht übernommen.

(Nachdruck verboten.)

Frage 4. (Fahrlässige Forsttaxe.) Im Winter 1915 ließ ich von einem Stadtförster Eichen ausforsten und das Holz ausmessen und die vorhandene Lohe berechnen. Nachdem ich die Taxe erhielt, teilte ich dem Taxator mit, er hätte meiner Ansicht nach viel zu wenig Lohe gerechnet, er hatte überall 1 Ztr. pro fm gerechnet. Daraufhin schrieb der Förster zurück, die Lohe wäre sicher hoch genug gerechnet, da es sich fast durchweg um Ausforstungsholz handele. — Dann verkaufte ich das Holz im Ramsch, da ich annehmen mußte, der Förster hätte mit seiner Behauptung recht. Obschon 5—10 % der taxierten Bäume nicht grün wurden, mithin nicht geschält werden konnten, bekam der Käufer dreimal so viel Lohe, wie taxiert war. Ich hatte mithin einen Schaden von über 400 M. Ich ließ den Taxator auffordern, 400 M. Schadenersatz zu leisten, da seine Taxe zum mindesten fahrlässig sei. Der Förster antwortete, er hätte die Taxe aus Gefälligkeit gemacht und nicht viel dafür genommen, könnte deshalb nicht verantwortlich gemacht werden. — Da ich den Herrn früher nicht gekannt habe und er 1 % der Taxsumme gefordert hat, sind meiner Ansicht nach beide Gründe widerlegt. Wie habe ich mich zu verhalten?

Antwort: Es liegt ein Dienstvertrag vor, der zwischen der Fragestellerin und dem Förster geschlossen ist. Hat der letztere bei der Berechnung der Lohe **fahrlässig gehandelt**, d. h. hat er die genügende Sorgfalt außeracht gelassen, die er als **Forstsachverständiger** anwenden mußte, so ist er der Fragestellerin zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihr dadurch entstanden ist, daß sie dementsprechend den Kaufpreis niedriger berechnet hat. Es dürfte zweckmäßig sein, zunächst eine Aeußerung eines Forstsachverständigen einzuholen, ob nach Lage des Falles wirklich ein Verschulden vorliegt. R.

Frage 5. Ich verkaufte im Februar 1916 einen Bestand Tannen zu Grubenholz, weil ich das Grundstück kultivieren wollte, unter der Bedingung, daß bis zum 1. Januar 1917 der Platz rein sein müßte. Nun hat aber der Käufer noch nicht angefangen abzuholzen. Er ist zwar seit dem 5. September eingezogen, hat aber noch Leute in der Arbeit. Wie habe ich mich zu verhalten? Kann ich das Holz ohne weiteres anderweit verkaufen?

Antwort: Der **Käufer ist mit der Abnahme der Tannen im Verzuge**. Der Umstand, daß er zum Heeresdienste einberufen ist, befreit ihn von der Verpflichtung nicht. Er muß vielmehr das Abholzen und die Abfuhr durch andere besorgen lassen. Sie können aber ohne weiteres vom Vertrage nicht zurücktreten, sondern müssen dem Käufer eine angemessene Frist zum Abholzen und zur Abfuhr setzen mit der Androhung, daß Sie nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Annahme der Leistung weigern. Nach Ablaufe der Frist die Annahme der Leistung weigern. Nach Ablauf der Frist sind Sie dann berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Welche Frist angemessen ist, richtet sich nach der Größe des Bestandes. Am besten sprechen Sie darüber mit einem Forstsachverständigen. Sie müssen also dem Käufer folgenden eingeschriebenen Brief schicken:

„Obwohl Sie den gekauften Tannenbestand bis zum 1. Januar abgefahren haben mußten, ist solches bislang nicht geschehen. Ich setze Ihnen nunmehr zum Abholzen und zur Abfuhr eine Frist von Wochen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist lehne ich die Annahme Ihrer Leistung ab."

Sie haben alsdann die Wahl, ob Sie vom Vertrage zurücktreten wollen — dann haben Sie keinerlei Ansprüche an den Käufer — oder ob Sie Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen wollen. Der Schaden würde z. B. bestehen in dem geringeren Kaufpreise, den Sie vielleicht für das Holz erzielen, ferner darin, daß Sie das Land erst später kultivieren können und deshalb erst später Erträge daraus ziehen, als wie es sonst bei rechtzeitiger Erfüllung des Vertrages der Fall gewesen wäre. R.

Frage 6. Wird bei der Veranlagung zur **Besitzsteuer** (Vermögenszuwachssteuer) wegen der gesteigerten Preise der landwirtsch. Erzeugnisse am 31. Dezember 1916 **ein** entsprechend **höherer Wert für landw. Grundstücke** anzugeben sein als am 1. Januar 1914? Z.

Antwort: Hat der Landwirt, wie es die Regel war, bei der Einschätzung seines Besitzes zum Wehrbeitrag am 31. 12. 1913 den Ertragswert zugrunde gelegt, so gilt dieser nach § 33 des Bes.-St.-Ges. als der Betrag der am 31. 12. 1913 entstandenen Gestehungskosten. Nach einer Erklärung des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes vom 16. Januar 1914 findet eine andere Bewertung der landwirtschaftlichen Grundstücke nach den abweichenden Bestimmungen des Bes.-St.-Ges. also bei der Veranlagung für 1917 nicht statt. Zweifellos hat diese Maßnahme für die Landwirtschaft große Bedeutung. (S. Ausf.-Anw. § 39.) St.

Frage 8. Welche **Preise** werden gezahlt **für Pappeln, Erlen, Birken und Eschen?**

Antwort: Eschen und Erlen kosten je nach Güte bei 14—30 cm Mittenstärke 40—60 M., Birken 20—45 M. für den fm. Pappeln von 30—40 cm Stärke geben 40 bis 60 M. für den fm. Bgt.

Handelsnachrichten.

Aus dem kurzen Wochenbericht

der Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats,

vom 3. bis 8. Januar 1917.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter in Berlin, Burggrafenstraße 11, gibt auf Anfragen Auskunft über die Herstellung und Verfütterung von Futtermehl aus Klee-, Serradella-, Luzerne- und Wiesenheu.

Das Kriegsernährungsamt hat bereits vor längerer Zeit angeordnet, daß die Viehhandelsverbände auch noch nicht ausgemästete Schweine, Ferkel und sogenannte Futterschweine abnehmen, wenn der Besitzer diese nicht weiter füttern kann. Da es sich hierbei nicht um Schlachtviehware handelt, ist den Viehhandelsverbänden mitgeteilt worden, daß sie für Tiere, die kein Schlachtvieh sind, Preise anlegen dürfen, die insofern von den Preisen für Schlachtvieh abweichen, als für Gewichte der zwei untersten Klassen der Skala für Schlachttiere der Preis der Klasse über 70 kg gezahlt werden darf. Dies gilt also nicht, wenn es sich ausnahmsweise um Stücke ganz leichter Rassen handelt, die schon mit etwa 60 kg schlachtreif sind. Die Viehhandelsverbände sollen Ferkel und Futterschweine dann zur Abschlachtung stellen, wenn es nicht gelingt, sie zur Weitermästung, insbesondere mit Hilfe der Heeresverwaltung, zu bringen.

Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang. **Münster i. W., den 19 Januar.** **1917. Heft 3**

Nachdruck der **Eigenbeiträge**, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei **bedingungslosen** Beiträgen kleine Aenderungen vorzunehmen. — Die **Schriftleitung** wird am **Dienstag**, die **Anzeigen-Annahme** am **Mittwoch** jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Fällt auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den **Anzeigen** und **Beilagen** geforderten Preise angemessene sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige **eigene Prüfung** bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bezw. Geschäftsstelle der Lbw. Ztg. bestimmten Schriftstücke wolle man kurz richten (adressieren) an die **„Landwirtsch. Zeitung für W. u. L. i. Münster i. W., Schorlemerstr. 6".** Sendungen mit **persönlicher** Aufschrift (Adresse) geben zu **Verzögerungen** Anlaß.

Inhalt: **Amtliche Bekanntmachungen:** Landwirtschaftlicher Schreib- und Notizkalender für das Jahr 1917. — Saatkartoffelhandel.
Abhandlungen und Aufsätze Winterweide. S. 25. — Besitzsteuer und Kriegssteuer. S. 30.
Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen: Verordnung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken. S. 33. — Ankauf beschlagnahmefreier Leinsaat S. 34
Kleine Mitteilungen: Beseitigung des Wagenmangels S. 34. — Lehrkursus für junge Landwirte. S. 34.
Vereins-Statistisches: Der landwirtschaftliche Lokalverein Amelsbüren-Hiltrup. S. 34
Fragekasten: 2 Stuten verworfen. S. 35. — Höchstpreise für Stroh. S. 35. — Vermögensabgabe — Kriegssteuer. S. 35.
Handelsnachrichten. S. 35. **Anzeigen.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Landwirtschaftlicher Schreib- und Notizkalender für das Jahr 1917.

Der von der Landwirtschaftskammer für das Jahr 1917 herausgegebene Landwirtschaftl. Kalender ist vergriffen; weitere Bestellungen können leider nicht mehr ausgeführt werden.

Saatkartoffelhandel.

Die Liste der Bestellungen auf Saatkartoffeln hat am 12. Januar 1917 geschlossen werden müssen, weil keine Aussicht besteht, daß weitere Pflanzkartoffeln von außerhalb der Provinz beschafft werden können.

Der Handel innerhalb der Provinz Westfalen zwischen den einzelnen Kommunalverbänden, sowie innerhalb eines jeden Kommunalverbandes, bleibt davon unberührt.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen

Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Winterweide

Vortrag des Domänenpächters K. Schneider, Domäne Kleeberg bei Hachenburg, Westerwald in der Generalversammlung des Vereins für Wiesenbau, Moor- und Heidekulturen am 23. November 1916, im Fürstenhof zu Münster.

Die Veranlassung zu dem nachstehenden Vortrag gaben die überaus günstigen Erfahrungen, welche auf meinem Pachtgute Holsterfeld bei Rheine i. W. (Pächter Topphoff daselbst, Poststation Spelle i. H.) mit der Winterweide in den Jahren 1914/15 und 1915/16 gemacht worden sind. Der Ausbruch des Krieges hatte die Ausführung meiner Absicht, der Errichtung eines Jungviehstalles für den kommenden Winter unmöglich gemacht. Auf meine Anregung entschloß sich der Pächter, nach Anleitung der Schrift des Königl. Domänenpächters K. Schneider in Kleeberg bei Hachenburg (Westerwald): „Die Anlage von Dauerweiden und ihr Betrieb nach neueren Erfahrungen" — 1913, Verlag von Wilh. Gottl. Korn in Breslau —, welche mir beim Studium der Fachliteratur über Weidewirtschaft bekannt geworden war und welche jedem Landwirt als eine wahre Fundgrube schätzenswerter Erfahrungen auf diesem ganzen Gebiete zur fleißigen Benutzung nur dringend empfohlen werden kann, den Versuch mit der Winterweide im Sinne dieser Schrift zu machen. Da die praktische Landwirtschaft in Westfalen die Winterweide dieser Art bislang noch gar nicht ausgeübt hatte, — mit, so viel mir bekannt geworden, alleiniger Ausnahme des Herrn Scheibler auf Haus Hörsten bei Borghorst, und auch diese Ausnahme war mir damals noch unbekannt —, so war diese Entschließung immerhin ein Sprung ins Ungewisse. Es glückte jedoch, wenn auch die Voraussetzung der Schneiderschen Erfolge, die Sommerdüngung mit Stickstoff, nicht vorhanden war.

Daß mit dem Beschlusse des Vereinsvorstandes zur Berufung des Herrn Schneider zu dem lehrreichen Vortrage und zur Erteilung des praktischen Anschauungsunterrichts auf Haus Hörsten der richtige Griff getan wurde, beweist die Ueberfülle des Versammlungssaales und die überzahlreiche Beteiligung an dem Ausfluge nicht nur von angemeldeten, sondern auch von solchen Vereinsmitgliedern, welche wohl ohne Zweifel erst durch den Vortrag zur Teilnahme angeregt worden waren. In diesem Sinne hat nicht nur der Hauptgeschäftsführer der Landwirtschaftskammer, Herr Oekonomierat Dr. Gerland, welcher die Generalversammlung mit seiner Gegenwart beehrte, dem Verein sogleich an Ort und Stelle den Dank dafür ausgesprochen, daß er mit diesem Vortrag eine Sache ins Rollen gebracht habe, die geeignet sei, die ganze Weidewirtschaft auf eine andere Grundlage zu stellen, sondern es hat auch der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Freiherr von Schorlemer durch Schreiben an mich vom 2. Dezember 1916 sein lebhaftes Interesse an den Ausführungen des Schneiderschen Vortrages mit dem Hinzufügen ausgesprochen, daß nach seiner Meinung bei Mangel an Futtermitteln die Winterweide ein vorzügliches Mittel darbiete, um das Jungvieh bei gesunder Aufzucht durchzuhalten. Es dürfte sich dringend empfehlen, daß diejenigen Landwirte, welche sich für die Winterweide interessieren, die oben genannten Güter im Frühjahr, etwa im Monat Mai, besuchen, um sich zu überzeugen, daß das dortige Weidevieh — wenn die diesjährige Winterweide normal verläuft —, die in dem Vortrag erweckten Erwartungen durchaus erfüllt.

Der Vereinsvorsitzende:
Gutsbesitzer Dr. Weddige,
Geheimer Regierungsrat.

Seit Kriegsausbruch haben wir in Deutschland die verschiedensten Erfahrungen hinsichtlich Ernährung unserer Viehbestände gemacht. In den Jahren 1913 und 1914 hatten wir in Deutschland sehr gute Futterernten; es schien zunächst gar keine Gefahr für die Erhaltung unserer gesamten Viehbestände, obwohl wir wußten, daß wir jährlich für 1½ Milliarden Mark Futtermittel aus dem Auslande eingeführt hatten. Im Winter 1914/15

konnten wir noch aus dem Vollen füttern; Reserven an Kraftfuttermitteln waren damals noch genügend vorhanden. Damals dachten wir nicht daran, daß es jemals um unsere Futtermittel sehr knapp bestellt sein würde. Auch die Viehpreise bewegten sich in normaler Höhe. Bei Kriegsausbruch kostete fettes Rindvieh 50 bis höchstens 56 M. per Zentner Lebendgewicht. Bis zum Frühjahr 1916 machte sich überhaupt kein Viehmangel bemerkbar. Erst der trockne Vorsommer 1915 bewirkte eine vollständige Veränderung von Fütterung und Viehbeständen. Durch die uns allen in böser Erinnerung stehende Dürre von Mai und Juni 1915 hatten wir eine so unzureichende Futterernte, daß bis in den Herbst 1915 das Rindvieh massenhaft zur Abschlachtung kam. Infolgedessen blieben die Viehpreise bis vor einem Jahr verhältnismäßig niedrig und niemand hätte gedacht, daß sie ein Jahr später um mehr als 100 % höher sein würden. Weitsichtige Landwirte sagten zwar damals voraus, daß die Massenabschlachtung des Rindviehs durch die Konservenfabriken zu einer Kalamität führen müsse, weil im Frühjahr 1916 nicht mehr Magervieh genug zum Besetzen der Viehweiden vorhanden sein würde. Das traf dann auch tatsächlich ein.

Die Volksernährung bewegte sich in entgegengesetzter Richtung. Im Winter 1915/16 waren noch Lebensmittel genug vorhanden, und man glaubte noch nicht, daß es je beängstigend knapp werden könnte. Während wir durch die gute Futterernte des letzten Sommers wieder Futter für unsere Viehbestände genug hatten, ist namentlich infolge des schlechten Ausfalles [illegible] die menschliche Ernährung schwieriger [illegible].

Dank der letzten guten Futterernte muß man sich die Worte des Sprichworts erinnern: „Spare in der Zeit, so hast du in der Not!" Sparen aber ist in erster Linie möglich, wenn wir unsere Viehhaltung ganz erheblich einfacher gestalten und sie wieder auf die natürliche Grundlage stellen. „Rückkehr zur Natur" lautet die Parole für die Zukunft.

Es hat sich gezeigt, daß diejenigen Landwirtschaftsbetriebe von den nachteiligen Einflüssen des Krieges hinsichtlich der Viehhaltung nicht berührt worden sind, welche schon früher den Weidebetrieb eingeführt hatten. Wer gute Dauerweiden besitzt, kann sein Vieh im Winter viel leichter durchbringen als bei Stallfütterungsbetrieb. Das haben wir besonders im futterarmen Jahre 1915 erfahren. Infolge der Dürre brachten auch die Dauerweiden bedeutend weniger Gras als in normalen Futterjahren.

Trotzdem hielt sich das aufgetriebene Vieh wohl überall in einem erstaunenswert guten Ernährungszustand. Das Vieh hatte zwar an Quantität weniger zu fressen, aber die Qualität des Weidegrases war infolge der starken Sonnenbelichtung und weil es trocken gewachsen war, eine viel bessere als in nassen Jahren. In trocknen Jahren nährt ja die Weide immer besser als in nassen und kalten Sommern. In dem futterarmen Winter 1915/16 konnten die Weidewirtschaften verhältnismäßig bedeutend mehr Vieh überwintern, als in Gegenden, wo der Weidegang nicht üblich ist.

Die langjährige Mahnung, in Deutschland mehr Dauerweiden anzulegen, ist häufig bei ängstlichen Gemütern mit dem Einwand erwidert worden, unsere Landwirtschaft komme dadurch auf englische Verhältnisse. Das ist aber nicht zu befürchten. In England wurde viel Ackerland in Dauerweiden umgelegt, weil infolge des durch den Freihandel bedingten billigen Imports von Brotgetreide der Getreidebau nicht mehr rentierte. Wenn wir in Deutschland dagegen Dauerweiden anlegen, dann tun wir das, weil wir das Vieh dadurch billiger, gesünder und leistungsfähiger aufziehen. Wenn man fragt, was ist vorteilhafter, Futter auf dem Acker bauen und im Stall verfüttern oder Weideflächen anzulegen, damit das Vieh sich darauf selbst ernähren kann, so muß die Antwort zugunsten des Weidebetriebs ausfallen. Wenn wir die Weidewirtschaft so intensiv betreiben, wie wir dies im Ackerbau tun, dann wird dem Getreidebau in Deutschland kein Areal entzogen. Nur der extensive Weidebetrieb, bei welchem zur Ernährung eines Stück Viehes eine unverhältnismäßig große Weidefläche erforderlich ist, und den ich Hungerweidebetrieb nenne, bedeutet eine Schädigung unserer Landwirtschaft.

Die intensive Weidewirtschaft bietet den einzigen Ausweg, uns in unserer Viehzucht vom Ausland unabhängig zu machen. Wie notwendig das ist, zeigt schon die eingangs erwähnte Tatsache, daß wir vor dem Kriege ja für 1½ Milliarden Mark Futtermittel einführten. Jeder Weidewirt weiß, daß Zukauf von Kraftfuttermitteln überflüssig ist, wenn die Weide gut gepflegt und jederzeit reichlich gedüngt wird. Das Weidefutter enthält dann so reichliche Nährstoffmengen, wie der Tierkörper nur verdauen kann. In früheren Jahren habe ich wiederholt genaue Versuche darüber angestellt, ob durch die Fütterung von Kraftfutter auf einer guten Dauerweide die Fleischerzeugung oder der Milchertrag gesteigert werden kann; die Resultate waren stets negativ, denn die Beifütterungen machten sich nie bezahlt. Aber nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter kann in Weidewirtschaften viel mehr Kraftfutter gespart werden als in Stallhaltungswirtschaften. Namentlich, wenn das Weidevieh im Herbst fett die Weide verläßt, braucht es im Winter kein Kraftfutter. Die „Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft" hat in den letzten Jahren Rinder-Ueberwinterungsversuche durchgeführt, bei denen eine Gruppe Kraftfutter, die Vergleichsgruppe dagegen kein Kraftfutter erhielt. Die Resultate waren überall übereinstimmend dieselben, nämlich die Rinder, welche im Winter kein Kraftfutter erhielten, nahmen in der darauffolgenden Weideperiode mehr an Lebendgewicht zu als die Vergleichsrinder, welche im Winter Kraftfutter bekommen hatten. Nun gehe ich noch einen Schritt weiter und behaupte, daß man im rationell durchgeführten Weidebetrieb das Jungvieh den ganzen Winter hindurch weiden kann, solange kein Schnee liegt. Seit langen Jahren lasse ich mein Jungvieh den ganzen Winter hindurch grasen und habe dabei die besten Erfahrungen gemacht. Der Einführung des Winterweidebetriebes stellen sich im allgemeinen gewisse Schwierigkeiten entgegen, welche ein Weidewirt zunächst überwinden muß. Die Landwirte waren seit 100 Jahren gewöhnt, ihr Vieh in warmen Ställen zu ernähren. Diese Gewohnheit hindert sie nun, wieder zur Natur zurückzukehren. Bis vor 100 Jahren lagen die Verhältnisse in der Viehzucht in Deutschland ganz anders als heute: das Vieh hatte nur geringen Wert, war oft nur ein notwendiges Uebel, man kannte noch keine geregelte

Fruchtfolge, die Viehherden wurden entweder auf der Gemeindeweide oder auf einem sog. Brachschlag gehütet. Nach der Einführung der Gemeinheitsteilungsordnung und eines rationelleren Ackerbaus kam die Stallfütterung auf. Es ist interessant, hierbei festzustellen, wie jede Neuerung in der Landwirtschaft bei den Massen großen Widerstand findet. Es kostete jahrelange Belehrung, sogar von den Kanzeln herab, um die Landwirtschaft von den Vorteilen der Stallfütterung zu überzeugen. Nun hat man ein Jahrhundert lang das Vieh in Ställen gehalten und diese Haltung ist in vielen Gegenden Deutschlands so zur Sitte und Gewohnheit geworden, daß man von einer naturgemäßen Ernährung kaum mehr eine Ahnung hat. Heute kostet es wieder ausgiebige Belehrung und Aneiferung zur Einführung des intensiven Weidebetriebs. Doch dies nur nebenher. Durch die seit Generationen stattgehabte Stallhaltung hat sich auch der Körper des Viehes an diese Lebensweise angepaßt. Es gibt viel Vieh, welches sich auf der Weide überhaupt nicht mehr ernähren kann, weil es das Grasen nicht gelernt hat und gegen den Einfluß der Witterung nicht gefeit ist. Die einseitige Stallhaltung hat für unsere gesamte Viehzucht eben den großen Nachteil mit sich gebracht, daß das Heer der Krankheiten sich immer mehr gesteigert und die Anfälligkeit der Tiere gegen Krankheiten enorm vermehrt hat. Die meisten Tierkrankheiten, auch Tierseuchen, können wir kurzweg als Stallprodukte bezeichnen. Man kann eben nicht ungestraft gegen die Natur sündigen.

Vor allem hat das Vieh bei einseitiger Stallhaltung ein ganz anderes Haarkleid als das Vieh, welches im Freien lebt. Stalltiere haben eigentlich nur Oberhaare oder sog. Deckhaare, während bei den im Freien lebenden Tieren das pelzartige Unterhaar vorwiegt. Die wild lebenden Tiere haben zur kalten Jahreszeit einen so dichten Pelz, daß sie gegen die größte Kälte gewappnet sind. Durch das Oberhaar der Stalltiere dringt der Regen bis auf die Haut durch. Das Unterhaar der frei lebenden Tiere dagegen sondert einen gewissen Fettschweiß aus, so daß der Regen an ihm abläuft, und die Tiere nie bis auf die Haut naß werden. Man kann also sagen, die frei lebenden Tiere haben nicht nur warme Unterkleider, sondern auch einen wasserdichten Stoff an. Hier ist der Vergleich mit dem Wassergeflügel zulässig, welches im Wasser lebt und doch nicht naß wird. Sobald unsere Haustiere längere Zeit in warmen Ställen gehalten werden, geht dieses dichte Unterhaar allmählich verloren; das Tier paßt sich der Stallwärme an und hat das schützende Unterkleid nicht mehr nötig.

In Gegenden, wo der Weidegang früher nicht bekannt war und neu eingeführt wird, hält es außerordentlich schwer, die Bauern zu bewegen, ihr Vieh auch nachts auf der Weide zu lassen. Sie meinen immer, das Vieh friere draußen im Freien. Es ist aber eine der wichtigsten Voraussetzungen zu einem guten Erfolge im Weidebetrieb, daß das Vieh gerade nachts auf der Weide bleibt. Im Freien kehren unsere Haustiere sehr bald wieder zu den Lebensgewohnheiten ihrer Ahnen zurück und leben ähnlich wie das Wild. Es grast am liebsten abends und morgens in der Dämmerung, während es den Tag über verhältnismäßig wenig Futter aufnimmt. Nun ist das von dem Tier durchaus verständlich, denn alles Futter schmeckt in der Taufrische bedeutend besser als tagsüber in der Sonnenwärme. Es ist ja auch festgestellt, daß alles Futter abends und nachts nahrhafter ist als vormittags. Aus diesem Grunde soll man bei Stallfütterung ja auch das grüne Futter abends und nicht vormittags mähen.

Gewöhnen sich die Kleinbauern schon schwer an die Nachtweide, so will es ihnen ganz unsinnig erscheinen, das Jungvieh auch im Winter draußen grasen zu lassen. Der einfache Mann schließt immer von sich auf das Rindvieh und meint, das Vieh müsse nachts ebenso im warmen Stalle liegen, wie er gerne im warmen Bette liegt. Er bedenkt nicht, daß die Mutter Natur das Vieh warm „anzieht". Sobald die Tiere längere Zeit Tag und Nacht auf der Weide gelebt haben, bildet sich das Unterhaar und schützt den Körper gegen alle Unbilden der Witterung. Je mehr wir in den Herbst hineinkommen und uns dem Winter nähern, desto wolliger wird das Haarkleid. Man sollte meinen, daß unsere Bauern wüßten, daß bei den wilden Tieren das so ist. Aber das Gegenteil ist der Fall. Man kann in allen Gegenden eine grenzenlose Aengstlichkeit wegen der Erkältungen der Haustiere wahrnehmen, deshalb verlangen die Bauern auch bei Einrichtung von Genossenschaftsweiden immer Schutzhütten und verlangen, daß das Weidevieh dort nachts eingetrieben wird. Manche Gründungen von Genossenschaftsweiden können überhaupt nur zustande kommen, wenn die Errichtung von Weideschutzhütten garantiert wird. Nachher sieht man dann meistens ein, daß dieselben überflüssig sind. Ich bezeichne eine Weideschutzhütte für die Sommerzeit als eine Konzession an den Unverstand der Masse, die noch keine Erfahrungen im Weidebetrieb hat. Anders liegt die Sache dort, wo das Vieh auch im Winter geweidet wird. Da sind Schutzhütten erforderlich, weil, solange Schnee liegt, gefüttert werden muß.

Häufig kann man den Einwand hören, daß auch im Sommer das Vieh Weideschuppen aufsuche. Dazu muß ich folgendes sagen: Wenn es schon heißt: „der Mensch ist ein Gewohnheitstier", so gilt das in ganz besonderem Maße von dem Rindvieh. Wie man das Vieh gewöhnt, so verhält es sich auch weiter. Wird das Vieh nachts in Weideschuppen eingetrieben, dann wird es gewohnheitsmäßig nachts hineingehen. Ueberläßt man es aber ganz seinem Belieben beim freien Weidegang, dann geht das Vieh, sobald es sein warmes Unterkleid besitzt, höchstens während der Hitze in eine Schutzhütte, um den Schatten aufzusuchen, aber bei Wind, Regen und Kälte bleibt es lieber im Freien. Selbst bei hohen Kältegraden gehen meine Rinder und Fohlen im Winter nie von selber in den Schuppen, und anfangs kostete es große Mühe, sie nachts dort hinein zu bringen. Ich tue letzteres in den Wintermonaten hauptsächlich deshalb, um Tiefstallmist für den Ackerbau zu gewinnen. Infolge Kälte oder schlechter Witterung ist mir noch nie ein Tier erkrankt.

Durch meine seitherigen Ausführungen glaube ich zur Genüge betont zu haben, daß es für die meisten Anfänger im Weidebetrieb ein schwerer Entschluß sein wird, das Jungvieh auch im Winter weiden zu lassen, wenn es schon schwer gehalten hat, die Tiere im Sommer nachts auf der Weide zu lassen. Und doch sollte jetzt zur Kriegszeit die Winterweide in Aufnahme kommen, um die so notwendige Reform in unserer Tierhaltung her-

beizuführen, denn das A und O aller Viehhaltung bleibt eine absolut feste Gesundheit der Tiere. Die wichtigsten Leistungen, wie Milchleistung, Wüchsigkeit, Zugfestigkeit usw. beruhen im wesentlichen auf einer guten Gesundheit als Grundlage. Tiere, welche in ihrer Konstitution geschwächt sind und Anfälligkeit gegen Krankheiten zeigen, sind nicht imstande, das Futter so gut auszunutzen wie gesunde. Die Gesundheit unserer Viehbestände ließ seither viel zu wünschen übrig, und es läßt sich nicht leugnen, daß die Verluste am Nationalvermögen, hervorgerufen durch Viehkrankheiten, jährlich weit über 100 Millionen Mark gingen. Die Hochzucht, verbunden mit einer ungesunden Ernährung, hat ganz erheblich dazu beigetragen. Die Tuberkulose, die Maul- und Klauenseuche, das seuchenhafte Verkalben, der infektiöse Scheidenkatarrh, das seuchenhafte Kälbersterben u. a. m. haben uns enorme Opfer gekostet. Auch das Güstbleiben so vieler hochwertiger Zuchttiere hängt mit der naturwidrigen Haltung zusammen. Durch den Krieg sind unsere Viehbestände stark verringert worden. Sollen die Lücken bald wieder auswachsen, dann wird dies um so besser gelingen, je gesunder die Viehbestände durch naturgemäße Haltung werden. Es ist besser, die Natur merzt bei rauher Haltung des Jungviehs die minderwertigen Tiere selber aus, als daß wir mit vieler Kunst und Mühe kranke Tiere aufziehen, die schlechte Futterverwerter sind.

Was nun die intensive Weidewirtschaft anlangt, so sei mir gestattet, einige Bemerkungen vorauszuschicken: viele Anfänger glauben genug getan zu haben, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllt haben, die das Zustandekommen eines reichen Futterertrags der Weide bedingen. Und doch erleben sie oft, daß trotz reichlichster Ernährung auf der Weide das Vieh nicht so gedeiht, wie man es erwarten sollte. Wo die Weideerträge durch Feststellung der Lebendgewichtszunahme oder des Milchertrags vorgenommen wurden, kamen die verschiedensten Resultate heraus. Pro Morgen berechnet, bringen manche Weiden nur 70 Pfd., andere 100 Pfd., andere 300 Pfund Lebendgewichtszuwachs in einer Weidesaison, oder Milchviehweiden im einen Fall nur 400 Liter, im anderen Fall 1000 bis 1200 Liter. Es gibt Weiden, von denen das Vieh im Herbste stets mager heimkommt, obwohl Futter genug darauf gewachsen war, während in anderen Fällen das Vieh prima fett wurde. Die großen Differenzen sind nur zu erklären durch die verschiedene Vorbereitung der aufgetriebenen Weidetiere für den Weidegang. Wenn Rinder und Fohlen im Frühjahr sozusagen nackt aus überwarmen Winterställen auf die Weide kommen, dann können sie im besten Teile der Weidesaison nicht gedeihen. Bei der wechselnden Witterung der Vorsommermonate April und Mai leiden solche Tiere außerordentlich Not, und das beste Futter nutzt ihnen nichts. Kommen die Tiere nun noch gar in gemästetem Zustande ins junge Gras, dann machen sie geradezu eine Entfettungskur durch und verlieren in kurzer Zeit häufig mehr als 100 Pfund an ihrem Lebendgewicht. In den letzten Jahren ist viel gepredigt und geschrieben worden, daß man möglichst früh austreiben soll, weil die ersten Grasspitzen die nahrhaftesten sind. Diesen Rat können aber nur solche Viehhalter befolgen, welche das Weidevieh auch im Winter richtig auf den Weidegang vorbereitet haben. Auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen sage ich: mit je mehr Winterwolle Rinder und Fohlen zur Weide kommen, desto besser nehmen sie im nachfolgenden Sommer zu.

Nur bei rauher Haltung und bei mäßiger, auf eine gute Sommerweide zugeschnittenen Winterernährung erreicht man die besten Weideresultate. Mager zur Weide und fett von der Weide muß des Weidewirts Grundsatz sein. Treibt man das Vieh aber fett zur Weide, dann kann man sicher darauf rechnen, daß es im Herbste mager wieder zurückkommt. Die großen Unterschiede in der Gewichtszunahme bei den verschiedenen Weidebetrieben sind leicht zu erklären. Kommt ein Tier richtig vorbereitet Ende März oder Anfang April zur Weide, dann nimmt es, weil das erste Gras die höchste Nährkraft vom ganzen Jahre besitzt, täglich 2—3 Pfund Lebendgewicht zu. Ich habe häufig bei Rindern und Fohlen Gewichtszunahmen von 100 bis 110 Pfd. pro Kopf im Monat Mai festgestellt. Im Gegensatz dazu nahmen nicht vorbereitete Tiere in dieser Zeit häufig 100 Pfd. ab, so daß bis Ende Mai zwischen vorbereiteten und nicht vorbereiteten Tieren eine Differenz von 150 bis 200 Pfund zu konstatieren war. Diesen Unterschied können die nicht vorbereiteten Tiere bis zum Herbst natürlich niemals mehr einholen, weil mit der vorschreitenden Jahreszeit auch die Kraft der Weide nachzulassen pflegt. Vor 10 bis 15 Jahren habe ich jährlich noch etwa 20 bis 25 Zuchtrinder und Fohlen aus bäuerlichen Wirtschaften auf meine Weide in Pension genommen. Diese Pensionstiere grästen den ganzen Sommer in einer Herde mit meinen im Winter rauh gehaltenen Tieren. Meine eigenen Tiere nahmen dabei bis zum Herbst immer das Doppelte bis Dreifache an Lebendgewicht zu wie die Pensionstiere, weil letztere im Winter in warmen Ställen gehalten und zu gut gefüttert worden waren.

Welchen Einfluß eine zu gute Winterhaltung auf den finanziellen Weideerfolg ausüben kann, erfuhr ich deutlich 1914. Ich kaufte damals im Frühjahr 80 Ochsen zum Fettgräsen in der Gegend von Tondern. Ein Freund überredete mich, zum Versuch einmal einen Posten schwerer angefleischter Ochsen mitzukaufen, welche im Winter täglich 3 bis 4 Pfd. Leinmehl und Getreideschrot bekommen hatten. Er behauptete, was im Winter an Fleisch und Fett auf die Ochsen drauf gefüttert sei, brauche das Tier auf der Weide nicht aufzunehmen. Des Versuches halber nahm ich 10 solcher gut angefleischter Ochsen, während die anderen 70 ganz mager waren und viel Wolle hatten, weil sie ohne Kraftfutter in kalten Ställen überwintert waren. Im August wurden die Tiere fett von der Weide verkauft. Resultat: die 10 Ochsen, welche im Winter täglich 4 Pfd. Kraftfutter bekommen hatten, brachten in 4 Monaten nur 35 M. Grasgeld, die anderen 70 dagegen 137 M. Grasgeld pro Kopf.

Im Winter 1914/15 kaufte ich über 100 Stück ostpreußisches Flüchtlingsvieh. Dieselben waren reine Jammergestalten — nur Haut und Knochen. Ein Teil ging an Verelendung ein. Etwa 90 Stück hielt ich auf der Winterweide mit etwas Stroh- und Melasse-Zufütterung. Von Ende März konnten sie ausschließlich von der Weide leben. Bis Herbst 1915 haben diese Ostpreußen so gut an Gewicht zugenommen, wie es niemand, der sie bei der Ankunft sah, für möglich gehalten hätte. Ein großer Teil wurde im September und Oktober sehr fett von der Weide verkauft. Ich führe diese beiden Erfahrungen an zum Beweise meiner Behauptung, in welchem Zustand das Vieh zur Weide kommen soll.

Wenn ich fordere, daß das Weidevieh im Herbst in fettem Zustand die Weide verlassen soll, so entspricht das einem jährlich zu beobachtenden Naturgesetz. Jeder Jäger z. B. weiß, daß alle wild lebenden Tiere sich im Herbst im besten Ernährungszustand befinden. Der Dachs geht fett in den Winterbau, um im Frühjahr mager wieder herauszukommen. Die Hirsche, Rehe, Hasen, Wildschweine usw. gehen alle mit einem guten Vorrat von Körperfett in den Winter. Die Natur sorgt damit vor, daß die Tiere bei den kümmerlichen Ernährungsverhältnissen des Winters von ihrem eigenen Fett etwas zuzusetzen haben. Ein drastisches Beispiel liefert auch das Zeburind. Zur Zeit reichlicher Ernährung sammelt es einen großen Fetthöcker auf seinem Buckel an, welcher aber nach längerer Zeit kärglicher Ernährung wieder verschwindet. Fette Kühe melken sich mager, wie der Praktiker sagt.

Die Forderung, daß das Vieh mit einem guten Vorrat von Körperfett in den Winter gehen soll, stelle ich deswegen, damit die Winterhaltung so billig als möglich gestaltet werden kann. Dann ist es nämlich möglich, entweder den Winter hindurch zu weiden, oder wo eine Winterweide nicht zur Verfügung steht, das Jungvieh mit wenig Heu, Futterstroh und Futterrüben in kalten Laufställen durch den Winter zu bringen. Kommt das Jungvieh aber mager von der Herbstweide, dann wird die Winterfütterung sehr teuer. Da wir noch lange mit Kraftfuttermangel rechnen werden müssen, kann dem Viehhalter nichts willkommener sein, als Kraftfuttersparnis während des Winters.

Damit mein Jungvieh von der Geburt an auf die rauheste Haltung in späterm Alter erzogen wird, ziehe ich seit langen Jahren die Kälber ganz im Freien auf. Die von April bis Oktober geborenen Kälber kommen sofort nach der Geburt in einen besonderen Kälbergarten, wo ihnen nur ein schattenspendender Baum und ein einfaches Schutzdach zur Verfügung steht. Bei jeder Witterung sind sie Tag und Nacht im Freien. Sie gedeihen dabei sehr gut, und es ist mir auf diese Weise gelungen, einen absolut tuberkulosefreien Viehstand heranzuziehen. Die im Winter geborenen Kälber bleiben nicht im warmen Kuhstall, sondern kommen in einen kalten Laufstall, aus dem sie täglich ins Freie können. Es ist interessant, zu beobachten, wie sich sofort bei diesen Winterkälbern ein dichter Winterpelz einstellt. Schon in den ersten Lebensmonaten lernen die Kälber spielend und naschend das Grasen. Bis im Alter von 6 Monaten werden sie sehr reichlich ernährt, damit sie bis dahin ein möglichst hohes Lebendgewicht erreichen und schnell heranwachsen. Nachher müssen sie ausschließlich von der Weide leben.

Daß es möglich ist, sowohl Fohlen als auch Rinder ebenso wie die Schafe im Winter zu weiden, ist in den letzten Jahren, wenn auch erst vereinzelt, praktisch erprobt worden. In meiner Broschüre „Die Anlage von Dauerweiden und ihr Betrieb" habe ich in einem besonderen Kapitel bereits die Frage: „Ist es möglich, auch im Winter zu weiden?" beantwortet. Die dort gemachten Ausführungen fanden in manchen Weidewirtschaften Nachahmung. Es gingen mir eine ganze Anzahl Zuschriften zu, worin sich die betreffenden Weidewirte über die Vorteile der Winterweide sehr lobend aussprachen.

Es geht aus dem eben gesagten hervor, daß man verweichlichte Stalltiere, welche das natürliche Winterkleid entbehren müssen, zur Winterweide nicht gebrauchen kann. Kann man schon zur Sommerweide nur Tiere gebrauchen, welche das Grasen von Jugend auf gelernt haben, so gilt dieser Grundsatz noch mehr für die Winterweide.

Die Winterweide ist in der Art auszuüben, daß man das betreffende Vieh tagtäglich bei jeder Witterung von vormittags 8 oder 9 Uhr bis nachmittags 4 oder 5 Uhr frei laufen läßt. In den nächtlichen Unterkunftsräumen wird je nach Bedarf Futterstroh, Heu, Grummet, Sauerfutter, Melassehäckfel oder auch Futterrüben zugefüttert. Man füttert abends nach dem Eintrieb und morgens vor dem Austrieb. Selbst bei einer dichten Schneedecke ist es zweckmäßig, die Tiere täglich ins Freie zu lassen.

Zur Winterweide eignen sich vor allen Dingen die Fohlen, welche den nächtlichen Aufenthalt in einem Laufstall sehr ungern annehmen. Von den Rindviehgattungen kann das Jungvieh bis kurz vor dem ersten Kalbe im Winter draußen gehen, ferner alle Stiere und güstes weibliches Vieh, welches im nächsten Sommer fettgegrast werden soll. Melke Kühe sind natürlich auf ausschließliche Stallhaltung im Winter angewiesen. Auch tragende Kühe, welche sich in der Winterperiode trocken gestellt haben, können nicht ohne weiteres auf Winterweide gehen, weil sie durch die vorherige Stallhaltung kein Winterkleid haben. Auch ist die Gefahr des Verkalbens durch gegenseitiges Stoßen oder durch die ungewohnte Aufnahme von gefrorenem Gras im Auge zu halten.

Zum Beweiden eignen sich im Winter nicht nur die ständigen Dauerweiden, sondern vor allen Dingen auch die zur Heugewinnung vorhandenen Wiesen, Gras- und Kleefelder. Auf den Dauerweiden bleiben in der Regel in den Nachsommermonaten sog. Geilstellen stehen; sobald es einmal gefroren hat, werden diese von dem Weidevieh sauber weggefressen. Damit die Dauerweiden im Herbst noch viel Gras liefern und auch im Winter bei gelinder Witterung treiben, empfehle ich in den Nachsommermonaten eine reichliche Stickstoffdüngung zu streuen. Alle Jauche der Wirtschaft ist am besten auf der Weide angebracht. Eine schwache Stallmistdüngung, welche sorgfältig auszubreiten ist, befördert den Graswuchs in den Herbst- und Wintermonaten sehr. Von künstlichen Düngemitteln sind die stickstoffhaltigen am besten geeignet, den Grasreichtum für die Herbst- und Winterweide zu vermehren. Im August streue man auf den Hektar bis zu 20 kg Stickstoff in Form von Ammoniak-Superphosphat oder Peru-Guano oder auch Mischknochenmehl. Wenn man bedenkt, daß alle Futtermittel und besonders die in so geringen Mengen vorhandenen Kraftfuttermittel unerschwinglich teuer sind, ist es jetzt zur Kriegszeit immer noch am billigsten, durch reichliche Stickstoffdüngung auf den Dauerweiden und anderen Grasflächen mehr Futter zu erzeugen.

Nach meiner langjährigen Erfahrung ist nicht zu befürchten, daß die Stickstoffdüngung, im Nachsommer gegeben, nicht mehr zur vollen Wirkung käme. Was etwa bei frühzeitigem Eintritt des Winters nicht mehr zur vollen Wirkung kommt, befördert um so mehr im

folgenden Frühjahr das frühzeitige Wachstum der Weide. Ich bin durch langjährige Beobachtung zu der Ueberzeugung gelangt, daß nur eine nachhaltige Stickstoffanreicherung der Dauerweiden über ungünstige Wachstumsperioden hinweghilft. Bei einem genügenden Stickstoffvorrat in der Weide geht die Grasnarbe infolge lange anhaltender Trockenheit nicht verloren, während sie bei einseitiger Kaliphosphatdüngung sehr schnell und auf Nimmerwiedersehen verschwunden sein kann. Den Stickstoffreichtum einer Weide erkennt man am besten in den Wintermonaten. Eine Weide hat Stickstoff genug, wenn sie im Winter bei offenem Wetter eine sattgrüne Farbe hat und wenn bei milder Witterung auch im Winter das Gras wächst. Man kann dann häufig im Winter beobachten, daß das Gras unter einer Schneedecke treibt, wenn vor dem Schneefall der Boden nicht gefroren war.

Zur Winterweide eignen sich ferner alle Bewässerungswiesen und in guter Kultur sich befindende Niederungswiesen, welche sonst nur der Heugewinnung dienen. In höheren Gebirgsgegenden mit reichlichen Niederschlägen ist es an und für sich meist wirtschaftlicher, den zweiten Schnitt abzuweiden, als Grummet zu werben, weil die Werbungskosten bei feuchter Herbstwitterung den Wert des mühsam gewonnenen Grummets häufig übersteigen. Aber auch da, wo ein zweiter Schnitt dürr gemacht wird, schlagen die Wiesen in der Regel noch einmal gut aus. Dieser Nachwuchs kann den ganzen Winter über abgeweidet werden. Wir haben Gegenden in Deutschland mit weit ausgedehnten Wiesenflächen, auf denen sich den Winter über noch große Viehherden satt fressen können. Es wäre zu wünschen, daß überall von dieser Möglichkeit im weitesten Umfang Gebrauch gemacht würde.

Mit dem Umbruch von Kleegrasschlägen, auf welche im nächsten Jahre Hafer folgt, sollte man bis in den Winter hinein warten, weil sie in der Regel lange beweidet werden können. Wenn Rieselwiesen im Herbst fleißig bewässert werden, liefern sie für die Winterweide noch viel Gras.

Nach Wintergerste, Raps, Frühkartoffeln und ähnlichen beizeiten das Feld räumenden Kulturpflanzen kann man auch Johannisroggen, Inkarnatklee oder Winterroggen mit Winterrübsen aussäen. Bei zeitiger Aussaat bringen solche Futtermischungen im Herbst und und Winter noch große grüne Futtermassen, welche sich zur Herbst- und Winterweide ausgezeichnet eignen. Auch Stoppelklee und junge Kleegrasgemenge weidet man mit Vorteil in den Herbst- und Wintermonaten ab. Durch das Festtreten wird die nächstjährige Ernte nur davon gewinnen.

Manche Landwirte fürchten, es sei den Tieren gesundheitlich nachteilig, wenn sie gefrorenes Futter grasen. Diese Gefahr besteht, jedoch nicht, sofern das Vieh durch ununterbrochenen Austrieb an die Winterweide gewöhnt ist. Man kann sogar beobachten, daß das Vieh mit Vorliebe gereiftes und gefrorenes Futter frißt.

Ich habe seit langen Jahren sämtliches Jungvieh und Magervieh den Winter über durchgeweidet und niemals den geringsten Nachteil feststellen können. Im Gegenteil, das Vieh, welches Winterweide genossen hat, gedeiht in der nachfolgenden Sommerperiode bedeutend besser während der Sommerweide.

Ich habe in gelinden Wintern mit geringem Schneefall nur wenige Tage im Stall zu füttern brauchen, in strengen Wintern dagegen aber höchstens 60—70 Tage. Ich habe auch niemals Gewichtsverluste, im Gegenteil, manchmal noch Gewichtszunahmen von 50 bis 60 Pfd. je Kopf während der Winterweide konstatiert. In manchen gelinden Wintern benötigte ich zur Durchfütterung von einem Stück Jungvieh neben der Winterweide nur 5 bis 8 Zentner Futterstroh. Meine Ausführungen möchte ich mit folgendem Vers schließen:

Der Mensch treibt viele Künste,
Doch alle sind nur Dünste,
Und geht er auf der rechten Spur,
So kehrt er wieder zur Natur!

Besitzsteuer und Kriegssteuer.

Von Redakteur Neuberth-Hannover. (Nachdruck verboten)

I. Besitzsteuer.

Z. V. Der 31. Dezember 1916 ist für den deutschen Steuerzahler ein wichtiger Zeitpunkt, da für diesen Tag der Tag der Vermögenszuwachs für den Zeitraum 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 festgestellt werden muß. Von diesem Vermögenszuwachs werden Abgaben, die Besitzsteuer und die Kriegssteuer, erhoben. Der Vermögenszuwachs kann erfolgen durch: 1. Sparen, 2. Steigerung des Wertes des Gesamtvermögens oder einzelner Vermögensteile, 3. Spekulation oder Glückgewinn, 4. Schenkungen und 5. Erbschaften.

Alle diese Möglichkeiten werden durch das Besitzsteuergesetz erfaßt. Der Zuwachs wird ermittelt, indem der Vermögensstand am 1. Januar 1914 mit dem am 31. Dezember 1916 verglichen wird. Als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Januar 1914 gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetz festgestellte Vermögen.

Steuerpflichtig sind natürliche Personen (Einzelpersonen). Die juristischen Personen, z. B. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bleiben von der Besitzsteuer frei, weil der Vermögenszuwachs schon von den Aktionären versteuert wird.

Die Steuerpflicht umfaßt den Vermögenszuwachs vom gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen nach Abzug der Schulden.

Der Vermögenszuwachs kann gewonnen sein aus:

1. Grundvermögen (Grundstücke, Gebäude);

2. Betriebsvermögen (das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, dem Bergbau und einem Gewerbe dient);

3. Kapitalvermögen, worunter das gesamte sonstige Vermögen zu verstehen ist, also selbständige Rechte und Gerechtigkeiten (Bergwerkseigentum, die im Privatbesitz befindlichen Regalrechte, Urheber- und Patentrechte, Gewerbegerechtigkeiten, wie z. B. Fährgerechtigkeit, Mühlengerechtigkeit, Fischereigerechtigkeit, dingliche Nießbrauchs-, Gebrauchs- und sonstige Nutzungsrechte an fremden Vermögen, Erbbaurecht. Dagegen gehört z. B. hier nicht her das Nutznießungsrecht des Ehemanns an dem Vermögen der Ehefrau, Eltern und Kinder), verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, Aktien und Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen, bares Geld jeder Art (Münzsammlungen verschiedenen Gepräges sind ausgenommen).

Der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen wie Nießbrauchsrechte, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altanteilsbezüge, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen. Behufs Ermittelung dieses Kapitalwertes ist der Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zugrunde zu legen:

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer das 12½fache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen.

Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zur Zeit der Veranlagung erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tod das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

bis zu 15 Jahren	auf das						18fache
über 15 Jahre	bis zu	25	Jahren	auf das			17 „
„ 25	„	„	„ 35	„	„	„	16 „
„ 35	„	„	„ 45	„	„	„	14 „
„ 45	„	„	„ 55	„	„	„	12 „
„ 55	„	„	„ 65	„	„	„	8½ „
„ 65	„	„	„ 75	„	„	„	5 „
„ 75	„	„	„ 80	„	„	„	3 „
„ 80	„	auf das					2 „

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Unterliegt das abgabepflichtige Vermögen der Nutznießung, so fällt, wenn nicht rechtsgeschäftlich etwas anderes vereinbart ist, die Besitzsteuer dem Eigentümer zur Last.

Zum Kapitalvermögen sind auch hinzuzählen die noch nicht fälligen Ansprüche auf Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen in jeder Form. Diese Versicherungen kommen entweder mit ⅔ der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, wobei die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug gebracht werden dürfen, oder mit dem nachgewiesenen Rückkaufswert in Anrechnung. Hierher gehören auch Ansprüche aus Ausstattungs- und Militärversicherungen der Kinder, deren Kapitalwerte dem Vermögen der Eltern zuzurechnen sind.

Als Vermögen gelten nicht Möbel, Hausrat, Kleidungsstücke, Schmucksachen und andere Kostbarkeiten, Bücher, Reit- und Wagenpferde, Equipagen, Sammlungen und Vorräte aller Art, sofern diese Gegenstände nicht Erwerbszwecken dienen. Ferner gehört hierher nicht der Betrag einer Kapitalabfindung, der als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbstätigkeit gezahlt worden ist oder zu zahlen ist.

Vom steuerpflichtigen Vermögen sind abzuziehen die dinglichen und persönlichen Schulden des Steuerpflichtigen, sowie der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden oder auf einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut ruhenden Leistungen, wie Kapitalwerte der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hergabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen.

Nicht abzugsfähig sind dagegen die Haushaltungsschulden, d. h. Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind, und Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerpflichtigen Vermögensteilen stehen. Beispiel: Es hat jemand Schulden gemacht zur Anschaffung von Möbeln und Hausrat. Da diese selbst nicht zum Vermögen gerechnet werden, so kann dafür auch kein Abzug gemacht werden.

Von der Besteuerung bleiben frei:

die Ansprüche aus Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;

die Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, aus der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Versicherung der Angestellten;

Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

Befreit bleibt ferner der Zuwachs, der den Betrag von 10 000 M. nicht erreicht. Erst wenn der Vermögenszuwachs die Summe von 10 000 M. erreicht, was vielleicht nach mehr als drei Jahren erst geschieht, wird die Zuwachssteuer fällig. Durch diese Anordnung wird der kleine Sparer geschont.

Selbst dann, wenn der Zuwachs 10 000 M. übersteigt, bleibt der Besitzer von der Steuer frei, wenn das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen den Wert von 20 000 M. nicht überschreitet. Beispiel: Es erbt jemand, der vorher vermögenslos war, 20 000 M., so braucht er davon keine Besitzsteuer-Abgabe zu entrichten.

Bei Vermögen über 20 000 M., aber nicht über 30 000 Gesamtwert unterliegt nur der Teil der Steuer, durch den die steuerfreie Grenze von 20 000 M. überschritten wird. Beispiel: Es erbt jemand, der vorher kein Vermögen hatte, 25 000 M. Er bezahlt dann nur für den 20 000 M. überschreitenden Betrag von 5000 M. die Zuwachssteuer.

Das Vermögen der Ehegatten wird bei der Veranlagung zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Etwaiges Vorbehaltsgut der Frau wird dem Vermögen des Mannes hinzugerechnet.

Das Gattenerbe bleibt von der Zuwachssteuer frei. Das Vermögen der Kinder ist dem Vermögen des Steuerpflichtigen nicht hinzuzurechnen, sondern die Kinder sind selbständig zu veranlagen: für sie haben die Eltern, soweit sie gesetzliche Vertreter der Kinder sind, die Besitzsteuererklärung abzugeben.

Wenn ein Steuerpflichtiger sein Vermögen unter die Kinder verteilt, so sind derartige Uebertragungen nur dann für die Steuerbehörde bindend, wenn sie in rechtsgültiger Form (§ 125 BGB.) erfolgt sind.

Die Feststellung des Vermögenszuwachses erfolgt alle 3 Jahre; zum ersten Male am 1. April 1917 für den Zuwachs, der in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 entstanden ist. Von da ab erfolgt die Ermittelung des Zuwachses alle drei Jahre. Beispiel: Am 1. Januar 1914 hatte jemand ein Vermögen von 35 000 M. und am 31. Dezember 1916 ein solches von 80 000 M. Der versteuerbare Zuwachs beträgt also 45 000 M.

Da ein Zuwachs, der 10 000 M. nicht übersteigt, von der Steuer frei bleibt, so könnte der Fall eintreten, daß jemand von 3 zu 3 Jahren immer nur einen Vermögenszuwachs von weniger als 10 000 M. aufzuweisen hätte. Auf diese Weise könnte er zu einem ganz anständigen Vermögen kommen, ohne jemals Zusatzsteuer bezahlt zu haben. Das Gesetz beugt dieser Möglichkeit vor, indem es bestimmt, daß, wenn ein Steuerzahler innerhalb eines Veranlagungszeitraumes, also innerhalb dreier Jahre, keinen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs aufzuweisen hat, bei der nächsten Veranlagung zurückgegriffen wird bis zur Feststellung des letzten steuerpflichtigen Vermögenszuwachses bezw. bis zum 1. Januar 1914.

Beispiel: Es hat jemand am 1. Januar 1914 ein Vermögen von 40 000 M. Am 31. Dezember 1916 beträgt es 47 000 M. Da der Vermögenszuwachs nur 7000 M. beträgt, also unter 10 000 M. bleibt, ist er steuerfrei. Im Jahre 1920 erfolgt die zweite Veranlagung. Jetzt beträgt das Vermögen dieses Mannes 55 000 M., ist also wieder unter 10 000 M Zuwachs geblieben. Nun wird aber der Zuwachs nicht mehr berechnet nach dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1916, sondern jetzt wird zurückgegriffen auf den Vermögensstand am 1. Januar 1914, und dann ergibt sich

ein Zuwachs von 15 000 M., der bei der Veranlagung im Jahre 1920 steuerpflichtig wird.

Ein anderes Beispiel: Jemand hat am 31. Dezember 1916 ein Vermögen von 60 000 M. und hat bei der ersten Veranlagung eine Zuwachssteuer entrichten müssen, weil sein Vermögen zwischen dem 1. Januar 1914 und dem genannten Termin um mehr als 10 000 M. zugenommen hat. Nun nimmt aber sein Vermögen vom 1. Januar 1917 bis zum 31. Dezember 1931 nur noch um 5000 M. zu. Er bezahlt also für diesen ganzen Zeitraum keine Zuwachssteuer. Im nachfolgenden Veranlagungszeitraum aber nimmt sein Vermögen wieder um 9000 M. zu. Dann muß er im Jahre 1935 wiederum Zuwachssteuer zahlen und zwar von dem Zuwachs, der eingetragen ist seit seiner letzten Heranziehung zur Steuer, also seit dem 31. Dezember 1916. Die Steuer ist dann von 5000 + 9000 = 14 000 M. zu zahlen.

Diese Bestimmung, daß immer auf den Zeitraum zurückgegriffen wird, an welchem zum letzten Male eine Zuwachssteuer entrichtet werden mußte, hat für den Steuerzahler selbst einen bedeutenden Wert, weil ihm dadurch die Möglichkeit gegeben wird, spätere Verluste auszugleichen.

Beispiel: Angenommen, jemand hat am 1. Januar 1914 ein Vermögen von 70 000 M. Drei Jahre später beträgt es 120 000 M. Zuwachs für die Steuer 1917 also 50 000 Mark. Nun erleidet der Steuerzahler im Jahre 1919 einen Vermögensverlust von 40 000 M. Sein Vermögen beträgt am Schlusse des Jahres 1919 also nur noch 80 000 M. In den folgenden Jahren erholt er sich wieder. Bei der nächsten Veranlagung im Jahre 1923 beträgt sein Vermögen 110 000 M. Würde nun einfach der Unterschied zwischen dem Vermögen der letzten und der jeweils in Frage kommenden Veranlagung als Zuwachs festgestellt, so hätte dieser Mann jetzt eine Zuwachssteuer zu zahlen von der Vermögensvermehrung von 30 000 M. Indem aber bis auf die letzte Veranlagung, die zu einer Steuerzahlung geführt hat, zurückgegriffen wird, braucht er keine Steuer zu entrichten. Denn am letzter Zeitpunkte, also Anfang 1917, betrug sein Vermögen 120 000 M., jetzt nur 110 000 M.

Die Steuersätze richten sich einmal nach der Höhe des Zuwachses und dann nach der Höhe des steuerbaren Vermögens.

Die Steuer beträgt bei einem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs von

nicht mehr als			50 000	Mk.	0,75 v. H. des Zuwachses
„	„	50 000 bis	100 000	„	0,90 „ „ „ „
„	„	100 000 „	300 000	„	1,05 „ „ „ „
„	„	300 000 „	500 000	„	1,20 „ „ „ „
„	„	500 000 „	1 000 000	„	1,35 „ „ „ „
		über	1 000 000	„	1,50 „ „ „ „

Uebersteigt der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Steuerpflichtigen den Betrag von

100 000	Mk.,	so erhöht	sich	der	Steuersatz	um	0,1	v. H.	des	Zuwachses
200 000	„	„	„	„	„	„	0,2	„	„	„
300 000	„	„	„	„	„	„	0,3	„	„	„
400 000	„	„	„	„	„	„	0,4	„	„	„
500 000	„	„	„	„	„	„	0,5	„	„	„
750 000	„	„	„	„	„	„	0,6	„	„	„
1 000 000	„	„	„	„	„	„	0,7	„	„	„
2 000 000	„	„	„	„	„	„	0,8	„	„	„
5 000 000	„	„	„	„	„	„	0,9	„	„	„
10 000 000	„	„	„	„	„	„	1,0	„	„	„

Wenn also ein zehnfacher Millionär einen Vermögenszuwachs von über 1 000 000 M. aufzuweisen hat, so muß er 1,5 + 1 v. H. = 2,5 v. H. Steuer davon entrichten.

Die Steuersumme verteilt sich immer auf 3 Jahre. Hat also jemand z. B. 90 M. Zuwachssteuer zu bezahlen, so muß er drei Jahre hindurch jedes Jahr 30 M. zahlen.

Eine Ermäßigung der Steuersätze tritt bei der Veranlagung ein, wenn drei und mehr minderjährige Kinder vorhanden sind und das Vermögen 100 000 M. nicht übersteigt, und bei Erbanfällen an Abkömmlinge des Erblassers, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn das steuerbare Vermögen den Gesamtwert von 50 000 M. nicht übersteigt.

Im ersten Falle ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um 5 vom Hundert ihres Betrages.

Beispiel: Jemand hat 4 minderjährige Kinder. Er hat eine Zuwachssteuer von 230 M. zu zahlen. Für das dritte und vierte Kind darf er je 5 v. Hundert, im ganzen also 10 v. H. abziehen. Er zahlt also nicht 230 M., sondern 230 — 23 M. = 207 M. Zuwachssteuer.

Im zweiten Falle darf für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fehlende volle Jahr 5 v. H. der Abgabe abgezogen werden, jedoch darf die Ermäßigung 50 v. H. der Abgabe nicht übersteigen.

Beispiel: Ein 15jähriges Kind hätte 270 M. zu zahlen. Da aber bis zum 21. Lebensjahre 6 Jahre fehlen, so darf es von dieser Summe 6 × 5 v. H. = 30 v. H. oder 81 M. kürzen. Es zahlt also statt 270 M. nur 189 M.

Bei der Feststellung des Vermögens ist der gemeine Wert (Verkaufswert) seinen einzelnen Bestandteilen zugrunde zu legen.

Eine Ausnahme bilden Grundstücke. Bei diesen tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten.

Zu den Gestehungskosten sind zu rechnen der Erwerbspreis, sonstige Anschaffungskosten sowie alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören und soweit die durch die Aufwendungen hergestellten Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind. Von den Gestehungskosten sind die durch Abnutzung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

Diese Bestimmung ist getroffen, um zu verhindern, daß Grundstücke, die einem starken Wertzuwachs unterliegen, wie z. B. Baugelände, Häuser, der aber durch Verkauf noch nicht flüssig gemacht ist, nach dem hohen gemeinen Wert veranlagt werden. Beispiel: Es hat jemand ein Ackerstück gekauft zum Preise von 20 000 M. Dieses Ackerstück ist heute Baugelände und sein Wert ist auf 50 000 M. gestiegen. Auf Antrag wird nun nicht der gemeine Wert, von 50 000 Mark angesetzt, sondern der Anschaffungswert von 20 000 M.

Weiteres Beispiel: Es hat sich jemand ein Haus bauen lassen, das mit allem 40 000 M. kostete. Heute ist das Haus infolge seiner günstigen Lage 70 000 M. wert. Auf Antrag werden nur die Gestehungskosten von 40 000 M. eingesetzt.

Beim Erwerb von Todes wegen oder durch Erbteilung, beim Erwerb von Eltern, Großeltern, oder entfernten Voreltern, sowie beim Erwerb durch Schenkung tritt an Stelle des Erwerbspreises, soweit die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, oder soweit bebaute Grundstücke Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert, sonst der gemeine Wert der Zeit des Ertrages.

Als Ertragswert gilt bei land- und forstwirtschaftlichen oder Gärtnergrundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnter fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft, oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswertes einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miets- oder Pachtertrages, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten, ohne Rücksicht darauf, ob hierzu notwendige Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung der Steuer- oder des Feststellungsbescheides eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

Hat der Erwerb vor dem 1. Januar 1914 stattgefunden, so gilt der bei der Veranlagung des Wehrbeitrages festgestellte Wert eines Grundstückes als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten.

Wertpapiere mit Börsenkurs sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, von dem Werte der mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere den Betrag in Abzug zu bringen, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

Bei Aktien ohne Börsenkurs, bei Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder bei Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Verkaufswert der Aktien, Kuxen oder Anteile einzusetzen. Sofern ein solcher nicht zu ermitteln ist, ist der Wert der Aktie, des Kuxes oder des Anteils unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft oder Gewerkschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne nach freiem Ermessen zu schätzen.

Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 M. und darüber verpflichtet. Soweit solche Personen schon zum Wehrbeitrag veranlagt worden sind, sind sie zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung verpflichtet, sobald bei einer späteren Veranlagung ihr Vermögen um mehr als 10 000 M. gewachsen ist. Die Steuerbehörde ist jedoch berechtigt, von jedem Steuerpflichtigen die Abgabe einer Besitzsteuererklärung zu verlangen.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Tode eines Steuerpflichtigen kann die Steuerbehörde von den Erben, dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger die Vorlage eines Verzeichnisses über das vom Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen verlangen. Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, läuft Gefahr, daß ihm ein Zuschlag von 5—10 v. H. der Abgabe auferlegt wird.

Steuerhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten Steuer bestraft. Beträgt die hinterzogene oder gefährdete Steuersumme mindestens 10 v. H., der Steuerverpflichtung und mindestens 300 Mark, so kann neben der Geldstrafe auch auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden. Auch besteht die Möglichkeit, die Bestrafung öffentlich bekannt zu geben.

(Schluß folgt.)

Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

Verordnung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken.

Vom 11. Januar 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 31.)

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehendem Muster*) auszustellen.

§ 3. Die Veräußerung bedarf bei Hafer nach § 2 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811), bei Sommergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatzwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen" vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für die betreffende Getreideart anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

§ 4. Wer mit nicht selbstgebautem Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt. Die Reichsfuttermittelstelle kann andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete von den von ihr ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Hafer oder Sommergerste zu Saatzwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5. Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband

*) Das Muster ist hier nicht mitabgedruckt.

inzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenen Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 9 Nr. 6 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und § 19 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ankauf beschlagnahmefreier Leinsaat.

Jeder Landwirt ist bekanntlich berechtigt, bis zu 10 Zentner Leinsaat aus seiner Ernte zurückzubehalten; jedoch darf er das daraus erzeugte Oel nicht verkaufen, sondern nur in eigenen Haushalt verwenden. Da der Flachsbau vorzugsweise auf kleinen Flächen betrieben wird, genügt die ablieferungspflichtige Leinsaat nicht, um das nötige Saatgut zu liefern, welches erforderlich ist, um die von der Kriegsflachsbau-Gesellschaft in Aussicht genommene Fläche von 50 000 Hektar Flachs im Jahre 1917 anzubauen. Mit Rücksicht auf die schlechte Qualität der aus dem Auslande kommenden Leinsaat liegt es im dringenden Interesse der Flachsanbauer, wenn ausschließlich einheimische gute Leinsaat für Saatzwecke Verwendung finden könnte. Dieses ist nur möglich, wenn die Landwirte auch die beschlagnahmefreie Leinsaat ganz oder teilweise freiwillig abliefern. Um einen besonderen Anreiz hierzu zu bieten, hat der Kriegsausschuß für Oele und Fette sich entschlossen, den Ablieferern der beschlagnahmefreien Mengen auf je 100 Kilogramm abgelieferte beschlagnahmefreie Leinsaat 60 Kilogramm Leinkuchen oder 90 Kilogramm Rapskuchen kostenfrei franko Bahnstation zu liefern. Die Landwirte haben also den großen Vorteil, daß sie außer dem Höchstpreise von 50 M. für gesunde Leinsaat noch die anfallenden Kuchen als Futtermittel kostenfrei erhalten.

(3. L.)

Kleine Mitteilungen.

Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Beseitigung des Wagenmangels.

Zur Beseitigung des Wagenmangels, der sich in vielen Hinsicht störend bemerkbar macht, ist es erforderlich, mit allen Mitteln darauf bedacht zu sein, daß alle Güterwagen in kürzester Zeit entladen, beladen und dem Verkehr wieder zugeführt werden. Wie erheblich der Wagenmangel ist, geht unter anderem aus der verzögerten Lieferung der Kalisalze hervor. Störungen in der Lieferung sind unausbleiblich; es wird empfohlen, die Ablieferungen erst abzuwarten, ehe neue Bestellungen erfolgen. Hoffentlich führen die von den zuständigen Stellen unternommenen Schritte dazu, Abhilfe zu schaffen. Vor allen Dingen muß aber jede Genossenschaft darauf bedacht sein, daß kein Wagen länger, als unbedingt notwendig, dem Verkehr entzogen wird. Jede Verzögerung in der Ent- oder Beladung verstärkt den Wagenmangel.

(D. L. G. K.)

Die Prüfungsstation für landwirtschaftl. Maschinen und Geräte beabsichtigt auch in diesem Jahre wieder einen

Lehrkursus für junge Landwirte

abzuhalten. Der Kursus soll sich über 5 Tage erstrecken und besteht den Tag über aus praktischer Unterweisung in dem Maschinenhandel und abends aus einem 3stündigen theoretischen Unterricht über landwirtsch. Maschinen und Geräte. Anmeldungen zu dem Kursus sind an die Prüfungsstation für landwirtsch. Maschinen und Geräte zu Münster i. W. zu richten.

Berichte, Statistisches.

Kammer- und Vereinsnachrichten.

Der Landwirtschaftliche Lokalverein Amelsbüren-Hiltrup

hielt am 10. Januar in Amelsbüren eine sehr gut besuchte Versammlung ab. Der Vorsitzende, Gutsbesitzer F. Benschott eröffnete sie um 4 Uhr mit dem Neujahrswunsch und warm empfundener Mahnung zum Durchhalten im Sinne Hindenburgs.

Unter den Eingängen wurde eingehend verhandelt über das Angebot der Westf. Centralgenossenschaft betr. **Kalkstickstoff** der für den Preis von 1,40 M. pro kg Stickstoff geliefert wird. Die Bedingungen sind bei den Genossenschaften einzusehen.

Interessant waren die Erfahrungen mit Kalkstickstoff welche die Vereinsmitglieder austauschten. Alle stimmten darin überein, daß das Düngemittel gut gewirkt habe; es sei — entgegen bisherigen Vorschriften — sogar mit dem Saatgetreide untergebracht, ohne der Keimkraft zu schaden. Zu empfehlen sei Kalkstickstoff im Gemisch mit Kainit oder Thomasschlacke zu säen, um das Stauben zu mindern. Mit anten Düngerstreuern und bei vorsichtigem Verfahren könne er auch rein gesäet werden. Bei der Unterbringung vor der Saat sei er durch Eggen möglichst mit Erde zu bedecken. Zur Vertilgung von Hederich durch Kopfdüngung mit Kalkstickstoff habe er sich bestens bewährt; er müsse aber bei trockenem Wetter gesäet werden. Beim Ausstreuen müsse man sehr aufpassen, daß nicht auf eine Stelle zu viel Kalkstickstoff falle. Auch bei Düngung von Wiesen und Weiden zeigte er recht gute Wirkung. — Beschlossen wurde, die binnen acht Tagen eingehenden Bestellungen auf Kalkstickstoff der Centralgenossenschaft weiterzugeben.

2. Neuwahl in die verschiedenen Kommissionen: Diese wurden nach Vorschlägen des Vorstandes durch Wiederwahl erledigt. Als Delegierter für den Landw. Hauptverein wurde an Stelle des Oekonomierats Brüning, der als stellvertretender Vorsitzender des Kreisvereins ihm angehört, Gutsbesitzer Winkelmann-Köbbing gewählt.

3. Zum Hauptpunkte der Tagesordnung: „Was muß der Landwirt von dem Warenumsatzstempel, der Besitz- und Kriegssteuer wissen?“ referierte Oekonomierat Dr. Steinriede-Münster.*) Nach dem Vortrage der für den Landwirt wichtigsten Bestimmungen jeder dieser Steuern wurde die Besprechung derselben eingeleitet, welche in manchen Einzelfragen Zweifel klärte.

Den Punkt 4 der Tagesordnung: „**Ernährungsfragen**“ leitete der Vorsitzende ein, indem er die Mittel angab, die Produktion zu heben und zum Sparen und Strecken der Lebensmittel anregte, die in weitgehendem Maße den Schwerarbeitern der Industrie zur Verfügung zu stellen seien. Diese Ausführungen fanden vielen Beifall.

Bei der Besprechung wurde auch die **Winterweide** erörtert mit welcher mehrere Vereinsmitglieder recht gute Erfahrung gemacht haben. Die ausgesprochene Befürchtung, daß dadurch die Sommerweide zu knapp werde, hätte keine Berechtigung, wenn der Weide nur genügend Dünger, namentlich Stickstoff (Kalkstickstoff, Jauche, auch in Form von Kompost) gegeben werde. Es müßten dazu allerdings zwei Weidekoppeln vorhanden sein, um das Vieh während der Düngung umtreiben zu können. Wichtig sei es, die Tiere von Jugend auf an die Weide zu gewöhnen; alte Tiere gedeihen beim Weidegange nicht gut. — Sehr beklagt wurde der Mangel an Futter. Das Heu, das zur Verfügung stehe, sei nicht gehaltvoll genug. Erfreulich sei, daß die Runkelrüben nicht zu liefern seien. Besprochen wurde auch die Gewinnung von Leinkuchen aus dem vorhandenen Leinsamen und die Verwendung des Leinöls.

5. Verschiedenes. Beschlossen wurde, Schritte zu unternehmen, daß der Vereinsbezirk besser mit Petroleum versorgt werde.

Nachdem der Vorsitzende dem Redner Herrn Oekonomierat Dr. Steinriede für die sehr interessanten Ausführungen gedankt hatte, schloß er um 8 Uhr die Sitzung.

*) Die wichtigsten Bestimmungen über diese Steuern finden sich Heft 44, 1916 dir. Ztg. (War.numsatzstempel und in diesem Hefte (Besitzsteuer) usw.

D. Schriftl.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterschrift können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Für die erteilte Auskunft wird zivilrechtliche Haftung nicht übernommen.

Frage 9. Ich besitze in meiner Wirtschaft **zwei Stuten**, welche im 8. Monat trächtig waren, und dann **verworfen** haben, dies war im Oktober v. Js. Kann ich die Pferde in diesem Jahre wieder decken lassen? Die Pferde haben bis September v. Js. Weidegang gehabt und habe ich nachdem außer Hafer und Heu, 20 Pfund Futtermöhren täglich verfüttert. Die Tiere haben nur leichte Arbeit verrichtet. Welches könnte die Ursache des Verwerfens sein? J. W.

Antwort: Eine Stute, die einmal verworfen hat, können Sie in diesem Jahre wieder decken lassen, wenn die Stute von guter Abstammung ist, und die Merkmale einer guten Zuchtstute besitzt.

Das Verwerfen kann auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sein. Einmal kann es die Folge innerer Ein.lüsse sein, die mit dem Aufbau der Geschlechtsteile zusammenhängen, ungleiche Entwickelung zwischen der Frucht und Eihäuten, schwache Wandungen oder mangelhafte Blutzufuhr an den Fruchthalter. Aeußere Einwirkungen führen ein Verwerfen seltener herbei, können aber bewirken, daß ein durch andere Ursachen vorbereitetes Verwerfen eher eintritt. Die Aufnahme giftiger, verdorbener und treibender Futterstoffe kann eine fernere Ursache sein. Auf katarrhalische Erkrankungen der Schleimhäute, die auch Folgeerscheinungen der Druse sein können, ist ferner das Verwerfen zurückzuführen. In diesen Fällen benutzt man diese Stuten am besten nicht mehr zur Zucht. Endlich kommt noch das seuchenartige Verwerfen in Betracht, das durch verschiedene Bakterien hervorgerufen wird. Die Stuten sind sofort abzusondern und eine gründliche Desinfektion ist erforderlich. M.

Frage 10. (Höchstpreise für Stroh.) Beträgt der Höchstpreis für ungepreßtes Maschinenstroh für die Tonne nicht 40 M. (siehe Verordnung vom 8. November 1915 und 27. November 1916)? Oder haben wir zurzeit keine Höchstpreise für Stroh (vergl. Verordnung vom 28. April 1916)?

Antwort: Durch Verordnung vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288, L. Ztg. H. 48, S. 595) sind § 1 und § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) abgeändert; letztere Aenderung betrifft die Höchstpreise für Stroh zunächst für die Lieferung an die Bezugsvereinigung: Flegeldrusch 50 M., Maschinendrusch, gepreßt, 47 M., nicht gepreßt 40 M., Lupinen-, Runkelrüben- und Zuckerrübensamenstroh 40 M., immer pro Tonne. Diese Höchstpreise gelten nach § 9 Abs. 1 obiger Verordnung vom 8. November 1915 aber auch für das von der Bezugsvereinigung zum Verkaufe freigegebene Stroh, das anderweit verkauft wird. Die von Ihnen angeführte Verordnung vom 28. April 1916 bezieht sich nur auf Lieferungen in der Zeit vom 14. Februar bis 1. August 1916.

St.

Frage 11. (Vermögensabgabe — Kriegssteuer.) Es wurde hier darüber gestritten, ob diejenigen, welche Kriegssteuer oder Besitzsteuer oder beide Steuern wegen der Vermögenszunahme zu zahlen haben, auch noch eine Vermögensabgabe nach § 9 Nr. 2 von dem, was 90 v. H. des am 1. 4. 1914 festgestellten Vermögens übersteigt, zu zahlen haben, oder nur diejenigen, welche keine Besitzsteuer oder Kriegssteuer vom Vermögenszuwachs zu zahlen haben. Was ist richtig?

Antwort: § 9 Nr. 2 des Kriegs-St.-Ges. lautet: „Die Abgabe beträgt 2.) von dem nach dem Besitzsteuergesetze für den 31. 12. 1916 festgestellten Vermögen, insoweit es 90 v. H. des für den Beginn des Veranlagungszeitraumes festgestellten Vermögens übersteigt, und **insoweit** es weder der Besitzsteuer noch der nach Nr. 1 (Vermögenszuwachssteuer) unterliegt, 1 v. H.

Von der Abgabe nach Nr. 2 sind befreit Vermögen, die 20 000 M. nicht übersteigen. Abgabebeträge unter 10 M werden nicht erhoben.“

Dazu erläutern die Ausführungsbestimmungen in § 17 Abs. 2: „Der Abgabe nach § 9 Nr. 2 des Kriegssteuergesetzes unterliegt derjenige Vermögensteil, der sich als Unterschied ergibt zwischen einem Vermögen von 90 v. H. des Anfangsvermögens (Abs. 3) und zwischen dem nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes für den 31. 12. 1916 oder für den nach § 12 Abs. 2 des Kr.-St.-Ges. in Betracht kommenden Zeitpunkt festgestellten Vermögen nach Abzug des in ihm enthaltenen besitzsteuer- oder kriegsabgabepflichtigen Vermögenszuwachses.“

Daraus geht hervor, daß die erstere Ansicht richtig ist. Ein Beispiel wird dieses noch klarer machen.

Vermögensstand am 1. 1. 14:	100 000 M.
„ am 31. 12. 16:	112 000 M.
Zuwachs:	12 000 M.
Besitzsteuer von 12 000 M. mit 0,75 %	90,— M.
Kriegszuwachssteuer 5 % von 10 000 M.	500,— „
„ 10 % von 2 000 M.	200,— „
Vermögensabgabe von 112 000 M. — 90 000 M., — 12 000 M., = 10 000 Mark und zwar 1 %	100,— „
Summa:	890,— M.

St.

Handelsnachrichten.

Aus dem kurzen Wochenbericht der Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats, vom 9. bis 15. Januar 1917.

Die Reichsgetreidestelle hat in der letzten Woche darauf aufmerksam gemacht, daß die **Höchstpreise für Roggen und Weizen** nach dem 31. März um 15 M. für die Tonne ermäßigt werden. Nach dem 31. März darf auch in solchen Fällen der bisherige Höchstpreis nicht mehr bezahlt werden, in denen die frühere Ablieferung infolge von Umständen unmöglich war, die der Getreidebesitzer nicht vermeiden und nicht voraussehen konnte. In Preußen ist die Anordnung ergangen, daß überall da, wo genügend Kohlrüben vorhanden sind, die Wochenkopfmenge auf 3 Pfund Kartoffeln herabgesetzt wird und daß die fortfallende Kartoffelmenge durch mindestens die doppelte Menge Kohlrüben ersetzt wird.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte macht darauf aufmerksam, daß alle Landwirte, die auf Grund ihrer Zuckerrübenlieferung Schnitzel erhalten haben, verpflichtet sind, dieselben der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zum Preise von 12 M. für den Zentner anzubieten, wenn sie dieselben nicht in ihrer eigenen Wirtschaft verwenden. Vom 10. Januar ab ist der **Handel mit Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten** neu geregelt. Die Höchstpreise beim Verkauf durch den Erzeuger betragen bei Buchweizen 75 M. für den dz, bei Hirse 70 Mark bei Erbsen 75 M., bei Bohnen 85 M., bei Linsen 90 M., bei Ackerbohnen und Peluschken 70 M. Die Festsetzung der Höchstpreise für Wicken und Lupinen als Saatgut bleibt noch vorbehalten.

Am **Getreidemarkt** ist das Angebot in Industriehafer entschieden stärker geworden, infolge der am 1. Februar zu erwartenden Herabsetzung der Höchstpreise für Hafer. Die Mühlen aber haben ihren Bedarf zum größten Teile gedeckt und verhalten sich deshalb zurückhaltend, doch kam es immerhin zu einigen Umsätzen. Angeboten ist sofort lieferbare Ware zu 290 M. ab Mecklenburg. Station, außer den bekannten Vergütungen. Das Dreschen des Klees verzögerte sich wegen der ungünstigen Witterung. Jetzt nach Eintritt winterlichen Wetters dürfte dies besser werden. Gelbklee und Wundklee sind fast gar nicht angeboten. Von Schwedisch- und Weißklee ist dagegen etwas im Markte. Serradella ist reichlicher zugeführt. Recht rege ist das Interesse für Runkelrüben, die knapp werden, und außerdem besonders für alle Sorten Möhren, welche teilweise schon jetzt fehlen. Die Tendenz für alle Sorten Klee- und Grassaaten bleibt fest. Am **Futtermittelmarkt** ist die Nachfrage nach Rüben und Heu sowie nach Ersatzfutterstoffen sehr lebhaft, ohne aus

dem knappen Angebot annähernd befriedigt werden zu können. Heidekrauthäcksel ist zu 135 Mark und in Papiersäcken zu 140 M. für 1000 kg ab Rheinstation angeboten.

Mitteilungen aus der Geschäftswelt.

Fünfzig Jahre Annoncen-Expedition. Am 1. Januar des neuen Jahres blickt die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse auf ein halbhundertjähriges Bestehen zurück und darf damit einen Gedenktag begehen, der manchen Rückblick auch auf die Entwicklung des gesamten deutschen Handels und Verkehrs gestattet. Dieses Haus wurde von Rudolf Mosse in einer Zeit begründet, da Deutschland seiner Festigung als einiges Deutsches Reich entgegenwuchs und sich auf kaufmännischem und industriellem Gebiet ein neues, stark nach vorwärts drängendes Leben zu betätigen begann. Der Preise fiel damit die natürliche Aufgabe zu, diese Entwicklung zu begleiten und zu fördern, und so war es der weittragende Plan Rudolf Mosses, das Anzeigenwesen, in dem sich Angebot und Nachfrage der Volkswirtschaft sammeln, auf eine breitere Grundlage zu stellen. Er wollte eine Zentralstelle schaffen, die als Vermittlerin zwischen Publikum und Zeitung diente und den Verkehr in beiderseitigem Interesse einheitlicher und bequemer gestaltete, ohne die Kosten der einzelnen Anzeige im mindesten zu erhöhen.

Auf diesem Grundgedanken baute Rudolf Mosse sein Unternehmen auf, das mit kleinen Anfängen einsetzte und sich im Lauf der vergangenen fünfzig Jahre ständig vergrößert hat. Aus dem ersten, bescheidenen Inlandsverkehr hat sich nach und nach ein Weltverkehr entwickelt; an Stelle der engen Räume, in denen die Firma am 1. Januar 1867 ihre Tätigkeit begann, ist allmählich das riesige Geschäftshaus Jerusalemer- und Schützenstraße-Ecke getreten. Hier sind alle Einrichtungen getroffen, um das inserierende Publikum aufs rascheste fachmännisch zu bedienen; hier sind eine eigene, technisch auf der Höhe stehende Druckerei, sowie ein Zeichenbureau und ein photographisches Atelier tätig, um der Annonce die moderne Ausgestaltung zu geben, die ihr auch einen künstlerischen Wert verleiht. Dem Hauptgeschäftshaus sind 34 Stadtfilialen angegliedert, denen sich 5 Vorortfilialen anschließen. Darüber hinaus hat die Firma an allen großen Plätzen des Deutschen Reiches und im Auslande, insbesondere in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, neuerdings auch im Königreich Polen (Warschau), eigene Zweiggeschäfte begründet, die den Verkehr des Publikums mit der Zeitungswelt vermitteln. Im ganzen sind zurzeit in Berlin 863, außerhalb Berlins 512 kaufmännische Beamte tätig. Hinzu kommen noch etwa 260 Agenturen im In- und Ausland.

Dem Verkehr mit Publikum und Zeitung dient auch der Zeitungskatalog von Rudolf Mosse, sowie Rudolf Mosses Normal-Zeilenmesser, der eine sichere Handhabe für die Bestimmung der Zeilenzahl bietet, die eine Annonce in einer beliebigen Zeitung einnimmt.

Raebiger-N.S.
Nährsalz für Schweine

nach Vorschrift von Kreistierarzt Raebiger

enthält die zur Blut-, Knochen- und Muskelfleischbildung nicht nur in normalen, sondern ganz besonders in kraftfutterarmen Zeiten naturnotwendigen Bestandteile, nämlich Phosphate, Calcium, Eisen, Natrium, Kalium und insbesondere auch Kieselsäure nach langjähriger Erfahrung in verdaulicher Zusammensetzung. Wie der Ackerwirt den Vorteil des Kunstdüngers längst erkannt hat, wird jeder Tierhalter den unbestrittenen Wert des Raebiger-Nährsalz infolge erheblich besserer Ausnutzung des Futters durch den Tierorganismus bald erkennen müssen. - 1 kg 1.75 M, von 25 kg ab 1.60 M. 1 kg reicht je nach Größe 30-60 Tage für ein Schwein. -

Nur gegen Nachnahme ab:

Nährsalzwerk-Bielefeld

Wichtig! „Halensia“ Wichtig!

Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Halle — Saale empfiehlt sich zum Abschluß von Deckhengst-, Zuchtstuten- und Fohlenversicherung, Weide-, Transport-, Ausstellungs- und Operations-Versicherung zu festen Prämien ohne jede Nachschußzahlung.

Ferner Viehlebensversicherungen sämtlicher Viehbestände zu kulanten Bedingungen und mäßigen Prämien. Wegen Offerte wende man sich an die (671

Subdirektion der Halensia für Rheinland und Westfalen
Hans Walther,
Cöln, Zülpicherplatz 7, Fernsprecher A 8496
oder an den General-Agenten
Josef Seck,
Bochum, Bülowstraße 61.

Drainröhren
in bekannter erstklassiger Ware.



Lippische Thonwarenfabrik Dörentrup Lippe
fernspr. Amt I. Lange 6



Pressen
zur Saftgewinnung aus Zuckerrüben
677] liefert ab Lager
Ph. Mayfarth, Frankfurt a. M.
Osnabrück, Buerschestr. 15.

Kaufen 25 Waggon Buchen-Scheitholz
und erbitten Angebote.
Einkaufsvereinigung der Bäckerinnung
e. G. m. b. H., **Bielefeld.**
845] Fernruf 1833.

Ueberschriftzeile — Bezugsquellen-Nachweis — kostenfrei!
Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft. Dauerinserenten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Dachziegel
Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Drainröhren
Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckensteine (poröse)
Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtsch.-Kammer, Münster, Schorlemerstr. 6 vermittelt jede Art von **Dienstpersonal** gegen mässige Gebühren. Telephon 2650.

Forst- und Heckenpflanzen:
Obst- und Alleebäume, Ziergehölze, Coniferen, Rosen etc. Preisliste kostenfrei.
Gebr. Hanses, Hiltrup i. W.

Viehversicherung.
Rheinische Pferde- und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. Cöln a. Rhein.
Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins.

Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang. Münster i. W., den 26. Januar. 1917. Heft 4

Nachdruck der **Eigenbeiträge**, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei **bedingungslosen Beiträgen** kleine Aenderungen vorzunehmen. — Die **Schriftleitung** wird am Dienstag, die **Anzeigen-Annahme** am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, **geschlossen.** Fällt auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den **Anzeigen** und **Beilagen** geforderten Preise angemessene sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige **eigene Prüfung** bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bezw. Geschäftsstelle der Ldw. Ztg. bestimmten Schriftstücke wolle man kurz richten (adressieren) an die **„Landwirtsch. Zeitung für W. u. L. i. Münster i. W., Schorlemerstr. 6“.** Sendungen mit **persönlicher** Aufschrift (Adresse) geben zu **Verzögerungen** Anlaß.

Inhalt: Dem Kaiser! (Zu seinem Geburtstage am 27. Januar 1917.) **Amtliche Bekanntmachungen** Stickstoffdünger für Flachsbauer — Landwirtschaftlicher Schreib- und Notizkalender für das Jahr 1917. — Kontrollverträge mit Handelsfirmen. — Förderung des Anbaues von Oelfrüchten. — Verkauf arbeitsverwendungsfähiger Pferde. **Ehrentafel** für westfälische und lippesche Landwirte und ihre Angehörigen. S. 38. **Abhandlungen und Aufsätze.** Besitzsteuer und Kriegssteuer. S. 39 **Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen:** Verordnung des Kriegsernährungsamtes über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen S. 41. — Eine Hafer-zulage an Holzabfuhrpferde. S. 42. **Berichte, Statistisches:** Beiträge zur „Hindenburg-Spende“. S. 42. — Landwirtschaftlicher Kreisverein Bielefeld. S. 43. — Landwirtschaftlicher Kreisverein Lüdinghausen. S. 43 **Fragekasten:** Kohlhernie. S. 44. — Rhenania-Phosphat als Ersatz für Thomasschlacke. S. 44. — Hafereinsparung. S. 44. — Mangel an Futter für Läuferschweine. S. 44. **Handelsnachrichten.** S. 44. — **Anzeigen.**

Dem Kaiser!

(Zu seinem Geburtstage am 27. Januar 1917.)

„Heil Dir im Siegerkranz!“
Wer ist der Mann, dem heut' so stolz wir singen?
Für den in Lieb' erzittert unser Herz,
Für den Gebete vor dem Herrgott ringen,
Um Glück und Segen, — Segen allerwärts?
Wer liebt so heiß das freie, deutsche Wesen?
Wer setzt für uns sein bestes Können ein?
In wessen Augen haben wir's gelesen
„Mein Land, mein Volk, dir will ich alles sein“?
Das ist der Kaiser! Deutschlands großer Kaiser,
Zu dem voll Stolz, voll heißem Glück wir sehn,
Um dessen Haupt sich winden Lorbeerreiser,
Mit dem wir Hand in Hand den blut'gen Weg jetzt gehn.

„Herrscher des Vaterlands!“
Hell zuckt es auf von roten Flammenblitzen,
In wilder Glut umlodert's Deutschlands Herd;
Ein Tosen rings, ein Donner von Geschützen,
Hart fährt es gegen Deutschlands scharfes Schwert.
Sie woll'n in tollem Haß uns in die Knie zwingen,
Zertreten, was das Leben lieb uns macht — — —
Doch nimmer soll es ihnen noch gelingen,
Solang' der Mut hält für das Deutschtum Wacht. —
— Du Kaiser, wollt'st der Welt den Frieden schenken;
Drauf spie man Wut und Hohn in Feindesland;
Nun gibt's kein Rückschaun mehr und kein Bedenken,
Nun zuckt der Zorn in jedes Deutschen Hand.

„Heil Kaiser, Dir!“
Und ist der große Tag uns dann beschieden,
Wenn Deutschlands Ehrenschwert die Spitze neigt,
Und Du und wir die helle Zukunft schmieden,
Wie draußen sie die blut'ge Wehr gezeigt, —
Dann, Kaiser, wird das Band uns eng umhalten,
Aus Blut und Eisen ward's, ein hartes Band.
Und Du und wir, wir werden friedlich walten
Im freien, großen, deutschen Vaterland. — — —
— Und nun, mein Kaiser, hier sind uns're Hände.
Schlag ein! So neuern wir den alten Bund.
Und Treu' um Treue, Liebe ohne Ende,
Das jauchzt auf's neu Dir Deines Volkes Mund.
Heil, Kaiser, Dir! E. Loges.

Amtliche Bekanntmachungen.

Stickstoffdünger für Flachsbauer!

Die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin, Markgrafenstraße 36, hat die Preise für die Flachsernte 1917 wesentlich erhöht und auf

Mk. 20,— bis Mk. 28,— pro 100 Kilo lufttrockenen Stengelflachs

festgesetzt. Außerdem gewährleistet die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft den Landwirten die Abnahme ihres Flachses in rohem, geröstetem oder ausgearbeitetem Zustande auf der Verladestation des Flachsanbauers.

Die erforderliche **Leinsaat** wird durch die Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft bezw. die zuständige Landwirtschaftskammer auf Antrag von den Leinsaat-Verteilungsstellen in saatfertigem Zustande zu einem Preise von

Mk. 65,— pro 100 Kilo

ab Reinigungs-Anstalt in Säcken des Käufers den Flachsanbauern zugewiesen.

Anerkannte Leinsaat aus **anerkannten Saatgutwirtschaften** wird mit **M. 70,—** pro 100 Kilo abgegeben.

Den Flachsanbauern verbleibt nach den jetzt geltenden Bestimmungen das Recht, von den selbst geernteten Leinsamen bestimmte Mengen in der eigenen Wirtschaft verbrauchen zu dürfen. Die Flachsanbauer sichern sich somit das **wertvolle Leinöl** für Ernährungszwecke und mit den **Preßrückständen** die für das Vieh unersetzbaren **Leinkuchen;** die **Leinsamenspreu** bietet außerdem ein eiweiß- und fetthaltiges sehr wertvolles **Futtermittel für alle Tierarten.**

Der Durchschnittsertrag einer Normalernte beträgt pro Hektar etwa 3—4000 kg Strohflachs, 600 kg Leinsamen und 600 kg Leinsamenspreu.

Um das Interesse der Landwirte für den so dringend notwendigen Flachsbau zu beleben, hat der Herr Präsident des Kriegs-Ernährungsamtes der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu Berlin dankenswerter Weise

ca. 80000 Zentner Stickstoff-Dünger

in Form von schwefelsaurem Ammoniak und Kalkstickstoff zur Verteilung an die deutschen Flachsanbauer zur Verfügung gestellt. Bei rechtzeitiger Lieferungsmöglichkeit ist zunächst von der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft in Aussicht genommen, für jeden im Jahre 1917 angebauten Hektar Flachs etwa 1 Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak bezw. Kalkstickstoff (½ Zentner Stickstoffdünger pro Morgen) zur Verteilung zu bringen. Dem Flachsanbauer steht die